VERORDNUNG (EWG) Nr. 174/72 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1972

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1344/71 betreffend die Umrechnung in französische Franken des durch die Zuckerhersteller zu bezahlenden Betrages an die Verkäufer von Zuckerrüben, die im Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 oberhalb der Grundquote erzeugt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1344/71 der Kommission vom 25. Juni 1971 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (3) sieht vor, daß in Frankreich bestimmte, für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 geltende Beträge mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2813/71 hat auf der Grundlage des endgültigen Betrages der Produktionsabgabe den Betrag festgesetzt, der durch die Zuckerhersteller an die Verkäufer von solchen Zuckerrüben zu bezahlen ist, die im Zukkerwirtschaftsjahr 1970/71 oberhalb der Grundquote erzeugt wurden. Aus denselben Gründen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1344/71 angegeben sind, muß dieser Betrag in Frankreich gleichfalls mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1344/71 wird durch nachstehenden Text ersetzt :

„*Artikel 2*

Die Beträge der Beteiligung an den Lagerkosten, die die Zuckerhersteller im Falle der Übertragung auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972 von den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern verlangen können, der vorläufige und der endgültige Betrag der auf die Erzeugung des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 anwendbaren Produktionsabgabe sowie der durch die Zuckerhersteller an die Verkäufer von solchen Zuckerrüben, die im Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 oberhalb der Grundquote erzeugt wurden, zu bezahlende Betrag werden in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 26. 6. 1971, S. 27.